

getragen. Sie sieht derzeit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, da die im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Eingriffsbefugnisse grundsätzlich ausreichend erscheinen, verbotene Gegenstände, insbesondere Rauschgift, zu finden (vgl. z. B. § 29 Abs. 3 zur Überwachung des Schriftwechsels, § 33 Abs. 2 und 3 zur Paketkontrolle und § 24 Abs. 3 zur Durchsuchung von Besuchern).

Dabei darf nicht übersehen werden, daß bei allen Anstrengungen das Einschleusen von Betäubungsmitteln und deren Konsum nicht verhindert werden kann. Dies wäre selbst bei lückenloser Kontrolle des Besuchs- und Postverkehrs nicht zu verhindern, da die Möglichkeiten des Einbringens zu mannigfach sind.

Es ist nicht auszuschließen, daß die Klassifizierung des Einbringens von Rauschgift in Justizvollzugsanstalten als besonders schwere Betäubungsmittelstraftat als Mittel zur Verringerung dieses Problems dienlich sein könnte. Die Landesjustizverwaltungen haben bislang jedoch nicht zu erkennen gegeben, daß insoweit Handlungsbedarf gesehen wird.

33. Abgeordneter
**Dr. Wolfgang
Ullmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Praxis bzw. Weisungslage bei den einzelnen Staatsanwaltschaften der Länder, kommerziellen Organhandel u. a. als Beihilfe zur Körperverletzung strafrechtlich zu verfolgen, nachdem etwa der Generalstaatsanwalt für den Bereich des Oberlandesgerichts Hamm kürzlich entsprechendes verfügt und nachdem die Weltgesundheitsorganisation den Organhandel verurteilt hat, und ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der Justizministerkonferenz auf eine Vereinheitlichung sowie Intensivierung dieser Strafverfolgungspraxis zu dringen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke
vom 6. April 1993**

Für die Strafverfolgung der in der Frage angesprochenen Handlungen sind ausschließlich die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen deshalb keine Erkenntnisse über die Praxis bzw. Weisungslage bei einzelnen Staatsanwaltschaften der Länder vor. Wegen der Zuständigkeit der Länder wird die Bundesregierung auch keine einschlägige Initiative im Rahmen der Justizministerkonferenz ergreifen. Sie ist jedoch bereit, das mit der Frage zum Ausdruck gekommene Anliegen an die Landesjustizverwaltungen heranzutragen und diesen anheim zu geben, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu ergreifen und ggf. auch auf der Justizministerkonferenz zu behandeln.

Die Bundesregierung beabsichtigt, den kommerziellen Organhandel unter Strafe zu stellen. Ein im Bundesministerium der Justiz erarbeiteter Gesetzentwurf wird derzeit mit den Ländern abgestimmt. Im übrigen begrüßt es die Bundesregierung, daß sich sämtliche auf dem Gebiet der Organübertragung tätigen Transplantationszentren in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet haben, gehandelte Organe weder zu explantieren noch einzupflanzen.